

Brandschutzordnung

Teil A, B, C

gemäß DIN 14096

Stand: Dezember 2023

Freie Montessorischule „Huckepack e.V.“

Glashütter Straße 10

01309 Dresden

Inhalt

1.0 Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 Teil A	3
2.0 Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 Teil B	4
Vorwort	4
2.1 Brandverhütung	6
Offenes Feuer und Licht	6
Ordnung und Sauberkeit	6
Elektrische Geräte und Anlagen	6
Gefahrstoffe und sonstige brennbare Stoffe	6
Fremdfirmen	6
2.2 Brand- und Rauchausbreitung	7
2.3 Flucht- und Rettungswege	7
2.4 Melde- und Löscheinrichtungen	7
Einrichtung zur Rauchableitung	8
2.5 Verhalten im Brandfall	8
2.5.1 Brandmeldung	9
2.5.2 Alarmsignale und Anweisungen	9
2.5.3 In Sicherheit bringen - Räumungskonzeption	9
2.5.4 Löschversuche	10
3.0 Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 Teil C	14
A. Einleitung	14
B. Brandverhütung	14
3.2 Meldung und Alarmierungsablauf	15
3.3 Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte	15
3.4 Löschmaßnahmen	15
3.5 Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr	15
3.6 Nachsorge	16
4.0 Anhänge	17
Hinweise zum Betreiben der Brandmeldeanlagen (BMA)	19
Räumungskonzept als separater Anhang	20

1.0 Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 Teil A

Die Brandschutzordnung nach DIN 14096 Teil A ist als Aushang gedacht und richtet sich an alle Personen die sich in der Schule aufhalten. Dieser Teil A dient als Schnellinformation über die elementaren Verhaltensregeln.

Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden  Notruf Feuerwehr 112

In Sicherheit bringen

- Gefährdete Personen warnen/
- Hilflose mitnehmen
- Türen schließen
-  Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen
- Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen

-  Feuerlöscher benutzen
-  Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung benutzen

Brandschutzordnung Teil A nach DIN 14096 / Erstellungsdatum: 02/2016

2.0 Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 Teil B

Vorwort

Die BSO B gibt wichtige Hinweise über Brandverhütungsmaßnahmen und über das Verhalten der Beschäftigten, Schülern und Besuchern, ergänzend zu den im Gebäude angebrachten Aushängen der Brandschutzordnung Teil A (BSO A). Sie soll dazu beitragen, alle Anwesenden sowie Sachwerte vor Schaden zu bewahren.

Für Beschäftigte mit besonderen Aufgaben im Brandschutz sind darüber hinausgehende weitere Regelungen getroffen, die in der Brandschutzordnung Teil C (BSO C) niedergelegt sind.

Hinweis: Zur Sicherstellung der brandschutztechnischen Betreiberpflichten wird dem Betreiber empfohlen, einen qualifizierten Brandschutzbeauftragten zu beauftragen.

Diese Brandschutzordnung gilt für alle Bereiche der

**Freie Montessorischule Huckepack
Glashütter Straße 10
01309 Dresden**

Einzelnen benannt handelt es sich um folgende Bereiche:

- Schulgebäude Altbau Glashütter Str. 10
- Schulgebäude Erweiterungsneubau Glashütter Str. 10
- Turnhalle auf dem Sportplatz an der Prossener Straße

Zuständig für die Sicherstellung des Brandschutzes ist die Schulleitung des Hauses, speziell benannt.

Die Brandschutzordnung ist Bestandteil der Betriebs- und Hausordnung und wird mindestens alle 2 Jahre durch eine fachkundige Person auf Aktualität überprüft und bei Erfordernis fortgeschrieben.

Neben den gesetzlichen Sicherheitsvorschriften sollen die in dieser Brandschutzordnung enthaltenen Regeln und Hinweise auf Maßnahmen zur Brandverhütung, auf Einrichtungen zur Personenrettung und Brandbekämpfung dazu beitragen, die Mitarbeiter und Schüler sowie die Einrichtung selbst vor Schaden zu bewahren; sie ist deshalb unbedingt einzuhalten.

Die Brandschutzordnung besteht aus den Teilen A, B und C.

Der Teil A der Brandschutzordnung wird als Aushang allgemein bekannt gegeben und gilt für alle Nutzer des Gebäudes gleichermaßen, einschließlich der Schüler und Gäste. Dieser weist in Kurzform auf die wichtigsten Brandschutzregeln, insbesondere auf das Verhalten im Brandfall hin und wird im Geltungsbereich an gut sichtbarer Stelle öffentlich bekannt gegeben (Aushang im Eingangsbereich).

Der Teil B der Brandschutzordnung richtet sich insbesondere an die Beschäftigten, sowie an Fremdfirmen, die im Auftrag des Eigentümers bzw. des Schulleiters oder deren Beauftragten in den Räumlichkeiten und Betriebsstätten tätig werden. Er enthält in ausführlicher Form Hinweise auf Brandverhütungsmaßnahmen, auf Sicherung von Rettungswegen und auf das Verhalten im Brandfall.

Der Teil C der Brandschutzordnung beschreibt die besonderen Brandschutzaufgaben einzelner Personen bzw. Personengruppen.

Über diese Brandschutzordnung ist jeder im Objekt Beschäftigte aktenkundig zu belehren.

Personen, die sich nur vorübergehend im Objekt aufhalten, sind jeweils im notwendigen Maße zu informieren.

Eine Ausfertigung ist im Gebäude gut sichtbar auszuhängen.

Die Einhaltung der vorstehend aufgeführten Bestimmungen gehört zu den arbeitsrechtlichen Verpflichtungen aller Mitarbeiter.

Verstöße gegen diese Brandschutzordnung können:

- bei Mitarbeitern, mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen
- bei Fremdfirmen, mit dem Entzug des Arbeitsauftrages

geahndet werden.

Die Entscheidung hierüber trifft der Schulleiter bzw. der Eigentümer/ Träger.

Dresden, 25.11.2023

Schulleitung

2.1 Brandverhütung

Offenes Feuer und Licht

Jeder Beschäftigte, Schüler, Gast hat sich so zu verhalten, dass Brände oder andere Schadenereignisse vermieden werden. Für das Schulgebäude ist der Umgang mit Feuer und offenem Licht grundsätzlich untersagt. Davon ausgenommen sind die naturwissenschaftlichen Kabinette wenn Aufsichtspersonen anwesend sind und Löschmaßnahmen unmittelbar ausgeführt werden können.

Ordnung und Sauberkeit

Brennbare Güter bzw. Abfälle sind vorschriftsmäßig zu lagern bzw. unverzüglich zu entsorgen. Jedes Anhäufen ist zu vermeiden.

Elektrische Geräte und Anlagen

Elektrische Betriebsmittel müssen den regelmäßigen gesetzlichen Prüfungen unterzogen sein.

Beim Laden von Elektrogeräten bzw. deren Akkus ist das Originalzubehör zu verwenden. Außerdem müssen Netzteile frei umlüftet sein, sodass sich kein Wärmestau bilden kann. Auch die Leistungsgrenzen der vorgeschalteten Elektroverteilungen sind zu beachten und einzuhalten.

Gefahrstoffe und sonstige brennbare Stoffe

Beim Umgang mit explosiven, entzündlichen und brandfördernden Materialien oder Lebensmitteln sowie bei der Lagerung von brennbarem Material sind die zugehörigen Sicherheitsanweisungen zu befolgen.

Brennbare Flüssigkeiten sind auch in kleinen Mengen (höchstens bis zur Menge eines Tagesbedarfs) ausschließlich in bruchsicheren, dichtschließenden und geeigneten Behältern aufzubewahren. Diese Behälter müssen nach erfolgter Füllung / Entnahme sofort verschlossen und zum festgelegten Aufbewahrungsort gebracht werden.

Brennbare Flüssigkeiten dürfen nicht in Waschbecken, Ausgüsse, Toiletten und sonstige Wasserabläufe geschüttet werden. Übergelaufene oder verschüttete gefährliche Stoffe und Güter sind unverzüglich gegebenenfalls durch die Feuerwehr umweltgerecht aufzunehmen und zu entsorgen.

Jeder Mitarbeiter, Schüler, Gast und Fremdfirmen im Objekt sind verpflichtet, festgestellte Mängel an Geräten, Einrichtungen und Elektroinstallationen unverzüglich dem Lehrpersonal oder dem Sekretariat mitzuteilen. Die Mitarbeiter verständigen umgehend die entsprechenden Führungskräfte.

Fremdfirmen

Fremdfirmen, die mit der Durchführung von Umbauten oder Reparaturen beauftragt sind, müssen vor Aufnahme der Tätigkeit aktenkundig auf eventuelle besondere Gefahrenquellen hingewiesen werden und in die baulichen Verhältnisse eingewiesen werden. Bei Brenn- und Schneidarbeiten ist ein Schweißerlaubnisschein auszustellen. Der Erlaubnisschein muss von der ausführenden Firma mitgeführt werden und enthält genaue Angaben über die zu treffenden Sicherheitsmaßnahmen.

Thermische und andere Arbeitsverfahren, von denen Wärme- und/oder Funkenbildung ausgehen, dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis und von hierzu ausgebildeten Personen durchgeführt werden. Vor, während und nach diesen Arbeiten ist eine Aufsicht über die Arbeitsstellen zu gewährleisten.

2.2 Brand- und Rauchausbreitung

Vorhandene Feuer- und Rauchschutzabschlüsse, sowie selbstschließende Abschlüsse sind geschlossen zu halten, sofern sie nicht mit im Brandfall selbsttätig schließenden Systemen ausgestattet sind. Das Anbinden oder das Blockieren durch Holzkeile bzw. Türstopper ist untersagt!

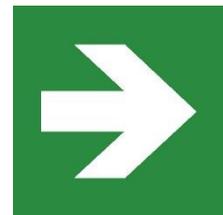
Fenster und Türen sind bei Rauchentwicklung zu schließen (aber nicht abzuschließen), um eine Rauchausbreitung und die Sauerstoffzufuhr zum Brandherd zu verhindern.

2.3 Flucht- und Rettungswege

Die Fluchtwegführung zum schnellen Verlassen des Gebäudes bei Räumungsalarm ist durch Rettungszeichen ausgeschildert. Sie weisen den kürzesten Weg ins Freie. Sicherheitsschilder sowie die aushängenden Flucht- und Rettungspläne, die den innerbetrieblichen Verlauf der Rettungswege sowie sämtliche Feuerlösch- und Meldemöglichkeiten zeigen, dürfen nicht verdeckt und/oder zugestellt werden.



Türen in Fluchtwegen und Notausgängen dürfen nur verschlossen sein, wenn durch geeignete Schlösser mit Panikfunktion das sofortige Öffnen in Fluchtrichtung gesichert ist.



Jede/r Beschäftigte hat dafür Sorge zu tragen, dass die betreffenden Flure, Treppen und Ausgänge nicht durch Gegenstände, welche die Flucht bzw. Rettung behindern oder eine Brandlast darstellen können, eingeengt oder zugestellt sind. Das heißt, dass alle Rettungswege von jeglichen Brandlasten freizuhalten sind.



Alle Beschäftigte, Schüler und anwesende Mitarbeitende von Fremdfirmen haben das Objekt gemeinsam mit gerade anwesenden Besuchern zu verlassen. Der Sammelplatz befindet sich östlich des Gebäudes auf dem Grundstücksseite zur Prossener Straße.

Die gekennzeichneten Flächen für die Feuerwehr (Flächen nach DIN 14090) sind ständig freizuhalten.

Einrichtungen der Sicherheits- und Notbeleuchtung dürfen nicht, auch nicht vorübergehend, zweckentfremdet genutzt oder in anderer Weise in der Funktion beeinträchtigt werden.

2.4 Melde- und Löscheinrichtungen

Die vorhandene Brandmeldeanlage unterstützt die zeitnahe Branderkennung und fungiert gleichzeitig als zusammen mit der ELA als Räumungsalarm. Da der Gebäudekomplex aus Altbau, Erweiterungsneubau und Turnhalle besteht und zwei voneinander unabhängige Brandmeldeanlagen sowie unabhängige Brandanschnitte angelegt sind, wird der Gebäudekomplex in zwei Schritten evakuiert:

- bei einem Brand im Altbau oder Turnhalle, werden diese beiden Gebäude zusammen alarmiert und sind zusammen zu evakuieren (eigene Brandabschnitte)
- bei einem Brand im Erweiterungsbau, wird dieser separat alarmiert und ist dieser zu evakuieren (eigener Brandabschnitt)

Sollte ein Brand erkannt werden und die Brandmeldeanlage noch nicht ausgelöst haben, ist diese durch die Handtaster im selben Gebäudeteil manuell auszulösen.

Im Gebäude sind Handfeuerlöscher in ausreichender Anzahl anzubringen. Mit den Standorten und der Handhabung der Feuerlöscheinrichtungen muss jede/r Beschäftigte vertraut sein. Eine Gebrauchsanweisung befindet sich auf jedem Handfeuerlöscher. Alle Beschäftigten sind verpflichtet sich über die Lage der Feuerlöscher zu informieren. Die Handfeuerlöscher befinden sich an gut sichtbaren Stellen und sind durch Kennzeichnungsschilder hervorgehoben.



Feuerlöscher und sonstige Brandschutzeinrichtungen dürfen niemals verstellt, zugestellt oder verdeckt werden. Sie müssen jederzeit funktionsfähig sein. Das Fehlen bzw. das Auslösen eines Handfeuerlöschers oder Mängel sind sofort der Geschäftsleitung zu melden. Jede missbräuchliche Benutzung ist verboten.

Einrichtung zur Rauchableitung

Im Erweiterungsneubau erfolgt die Rauchableitung über automatische Türen und Rauchabzugsöffnungen im Luftraum der Aula und darüberliegend im 3. Obergeschoss. In den anderen Bereichen des Erweiterungsneubaus, der Turnhalle und des Altbaus wird über Türen und Fenster entraucht.

2.5 Verhalten im Brandfall

Grundsätzlich ist:

Ruhe zu bewahren und Panik zu verhindern.

Menschenlegen sind wichtiger als Sachwerte!

Die Verhaltensschritte im Brandfall sind grundsätzlich bereits durch die Brandschutzordnung Teil A festgelegt. Unbedingten Vorrang hat die Rettung von Menschenleben.

- Brand melden,
- Beschäftigte, Schüler, Mitarbeitende von Fremdfirmen und Besucher informieren, Räumung einleiten und hilfsbedürftige Personen mitführen
- Elektrische Anlagen abschalten

Raumabschlusstüren und Fenster sind zu verschließen und nicht abzusperren.

Der Gefahrenbereich ist sofort über die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege zu verlassen! Zur Gewährleistung eines geordneten und reibungslosen Verlaufs der Räumungs- und Rettungsmaßnahmen muss den Anweisungen der dazu berechtigten Personen unbedingt Folge geleistet werden.

Können Räume nicht mehr verlassen werden (Rauch, Unpassierbarkeit), müssen die Türen abgedichtet und sich am Fenster aufgehalten werden. Es ist ruhig auf die Feuerwehr zu warten.

- Gekennzeichneten Fluchtweg folgen!
- Erkrankten und Hilfsbedürftigen helfen!
- Brandbekämpfungsmaßnahmen aufnehmen, ohne sich dabei in Gefahr zu bringen!
- Die Angriffswege der Feuerwehr freihalten!
- Einweisung der Feuerwehr durch den diensthabenden Leiter □ Anordnungen der Feuerwehr Folge leisten!

- Festgelegte Sammelplätze aufsuchen
- Vollständigkeit durch die Verantwortlichen feststellen und dem Einsatzleiter der Feuerwehr melden!

2.5.1 Brandmeldung

Wenn ein Brand durch die Brandmeldeanlage bzw. durch Personen erkannt wird, muss sofort die Feuerwehr über den Notruf **112** alarmiert werden. Die hausinterne Alarmierung erfolgt über die akustische Alarmierung der Brandmeldeanlage im Altbau und über die Brandmeldeanlage gekoppelt mit der elektroakustischen Anlage im Erweiterungsneubau. Von der Einsatzstelle der Feuerwehr werden folgende Angaben erfragt, die möglichst ruhig und genau beantwortet werden sollten:

WO brennt es?

WAS brennt?

WIE VIEL brennt?

WELCHE Gefahren?

WARTEN auf Rückfragen!

Als Brandort ist anzugeben:

Freie Montessorischule Huckepack

Glashütter Straße 10

01309 Dresden

Gebäudeteil des Brandes

Geschoss des Brandes

Telefonnummer zwecks Rückrufs; ggf. Mobiltelefon

2.5.2 Alarmsignale und Anweisungen

Das Alarmsignal wird über die akustische Warneinrichtung der Brandmeldeanlage/ Hausalarmanlage und die elektroakustische Anlage im Erweiterungsneubau sowie den Ausruf „**Feuer!**“ wiedergegeben.

Bei Feueralarm haben alle Beschäftigte, Schüler, Mitarbeiter von Fremdfirmen und Besucher unverzüglich und bedingungslos das Gebäude zu verlassen.

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr sind die Anweisungen der im Teil C genannten, für den Brandschutz zuständige Personen zu beachten. Nach Eintreffen der Feuerwehr obliegt die Leitung dem Einsatzleiter. Er ist sofort über die Lage am Brandort, die Gefährdung von Menschenleben, über besondere Gefahren und die bisher getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. Der Alarm wird durch die Feuerwehr aufgehoben.

2.5.3 In Sicherheit bringen - Räumungskonzeption

Die sich in den Gebäuden der Freie Montessorischule Huckepack, Glashütter Straße 10, 01309 Dresden befindliche Angestellten, Schüler, Gäste und Fremdfirmen müssen aufgefordert werden das Objekt unverzüglich, entsprechend den gekennzeichneten Fluchtwegen auf dem kürzesten Weg zu verlassen. Dabei ist verletzten, behinderten oder anderen gefährdeten

Personen zu helfen, niemand darf zurückbleiben. Im Erweiterungsneubau sind in den beiden notwendigen Treppenträumen **Wartenischen** für Personen im Rollstuhl eingerichtet. Diese Bereiche sind besonders sicher und gut auffindbar außerdem befinden Sie sich nicht im fliehenden Personenstrom.

Die Räumung muss ruhig und besonnen durchgeführt werden.
Wenn notwendig, sind „ERSTE HILFE“-Maßnahmen einzuleiten.

Erste-Hilfe Material befindet sich im Sekretariat.

Verschlossene Räume sind nicht mehr zu betreten. Verqualmte Räume sind gebückt oder kriechend zu verlassen. Nach Verlassen des Gebäudes ist der Sammelplatz aufzusuchen, er befindet sich auf dem Schulhof an gekennzeichnete Stelle. Dort sind weitere Anweisungen der Feuerwehr abzuwarten. Am Sammelplatz ist die Vollzähligkeit zu überprüfen. Der zuständigen Person nach BSO C bzw. dem aufsichtführenden Feuerwehrmann ist das Fehlen von Personen mitzuteilen. Verletzten ist Erste Hilfe zu leisten.

Wenn beide Fluchtwege blockiert oder verraucht sind, muss man sich an den Fenstern bemerkbar machen und die Rettung durch die Feuerwehr abwarten. Türspalten sollten mit nassen Tüchern gegen das Eindringen von Rauch abgedichtet werden. Hilflöse oder Verletzte sind durch besondere Zuwendung zu beruhigen.
Schaulustige gefährden sich selbst und den Rettungseinsatz der Feuerwehr!

Bei Einsturzgefahr von Teilen oder des Gesamtobjektes ist sofort die Feuerwehr zu verständigen. Die Gefahrstelle ist sofort abzusperren.

Achtung! Trümmerschatten beachten, er beträgt $\frac{2}{3}$ der Gesamthöhe des Gebäudes.

Zur Absperrung können technische Hilfsmittel, wie Leitern, Seile u.ä. benutzt werden.

Verschüttete Personen sind, wenn dies ohne Gefahr für den eigenen Leib und das Leben möglich ist, vorsichtig zu bergen, auf Verletzungen zu prüfen und gegebenenfalls ist mit der Ersten Hilfe zu beginnen.

Besondere Aufmerksamkeit ist auf demente, behinderte oder gehbehinderte Personen zulegen. Diese müssen bei der Evakuierung vom Personal unbedingt unterstützt werden.

Das Räumungskonzept befindet sich im Anhang der Brandschutzordnung.

2.5.4 Löschversuche

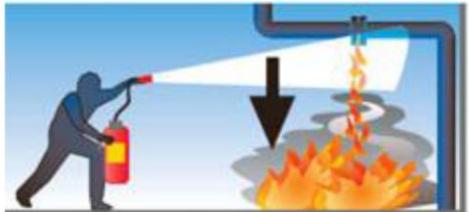
Bis zum Eintreffen der Feuerwehr müssen eigene Löschversuche durchgeführt werden. Sie müssen umsichtig und wirkungsvoll mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln **ohne Gefährdung der eigenen Person** und der Rückzugswege durchgeführt werden.

Bei einer unmittelbaren Gefährdung von Personen geht Menschenrettung vor Brandbekämpfung.

Alle Fenster und Türen im Brandobjekt sind zu schließen, jedoch nicht abzuschließen.

Es ist lebenswichtig den Eigenschutz zu beachten, denn Rauchgase enthalten giftige Stoffe und der Brand entzieht der Luft den Sauerstoff. Gleichzeitig ist mit erheblichem Temperaturanstieg zurechnen.

Der Brand ist mit den nächstgelegenen, geeigneten Löschgeräten zu bekämpfen.
Brennende Gegenstände sind, soweit möglich, aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.
Brennende Personen nicht fortlaufen lassen. Sie sind in Mäntel, Jacken, Decken zu hüllen (keine synthetischen Stoffe verwenden) und auf dem Boden zu löschen.
In nachfolgender Bebilderung wird der richtige Einsatz von Feuerlöschern dargestellt.

Falsch		Richtig
	<p>Feuer immer in Windrichtung angreifen</p>	
	<p>Den Brandherd von unten nach oben bekämpfen</p>	
	<p>Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen</p>	
	<p>Mehrere Löscher gleichzeitig einsetzen – nicht hintereinander</p>	
	<p>Vorsichtig vor Wiederezündung Glutnester immer mit Wasser nachlöschen</p>	
	<p>Eingesetzte Feuerlöscher nicht mehr aufhängen, sondern neu füllen lassen</p>	

2.6 Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

Der Brandschutzhelfer ist verpflichtet, Sorge zu tragen, dass die Brandstelle und ihre Umgebung für die Feuerwehr zugänglich gemacht werden. Die Flächen der Feuerwehr und die Wasserentnahmestellen müssen unbedingt freigehalten werden.

2.7 Nachsorge

Jeder Brandfall muss der Schulleitung gemeldet werden. Die Brandstätte muss gegen erneutes Aufflammen und gegen das Betreten von Unbefugten (Spurensicherung, Plünderung) gesichert werden. Feuerlöschgeräte müssen wieder einsatzbereit zur Verfügung stehen. Es sind Maßnahmen zur Vermeidung größerer Löschwasserschaden durch Beseitigung des Löschwassers, Austrocknen und Lüftung der Räume zu veranlassen. Die elektrischen Anlagen, Installationen und Betriebsmittel sind erst nach Wiederherstellung der Sicherheitsbestimmungen in Betrieb zu nehmen.

Wurde der Brand durch Mitarbeiter, Gäste oder Fremdpersonal gelöscht, so ist die Brandstelle bis zum Eintreffen der Feuerwehr zu sichern. Die Mitarbeiter, Fremdpersonal oder Gäste haben sich vor Ort zur Verfügung zu halten. Bei notwendiger Unabkömmlichkeit, haben Sie Ihren Namen und Ihre Erreichbarkeit zu hinterlassen.

Es ist zu veranlassen, dass für benutzte Alarmierungs- und/oder Brandbekämpfungseinrichtungen unverzüglich die Einsatzbereitschaft wiederhergestellt wird.

2.8 Schlussbestimmung

Alle Beschäftigten der Schule sind von der Schulleitung bei Tätigkeitsbeginn über den Inhalt der Brandschutzordnung aktenkundig zu unterweisen.

Eine Wiederholung der Unterweisung inklusive Brandschutz- und Räumungsübungen hat in regelmäßigen Zeitabständen, jedoch mindestens einmal im Jahr, zu erfolgen.

Die Brandschutzordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ist zur Einsichtnahme bei der Schulleitung ausgelegt.

Dresden, den 20. Dezember 2023

Geschäftsleitung

3.0 Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 Teil C**A. Einleitung**

Der vorliegende Teil C der Brandschutzordnung gilt für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben für alle Bereiche der des Objektes:

**Freie Montessorischule Huckepack
Glashütter Straße 10
01309 Dresden**

Einzel benannt handelt es sich um folgende Bereiche:

- Schulgebäude Glashütter Str. 10
- Turnhalle an der Prossener Straße
- Erweiterungsneubau

Die vorstehende Brandschutzordnung erlasse ich mit Wirkung vom 27.11.2023.

Dresden, den 26.11.2023

Schulleitung

B. Brandverhütung

- Einhalten der Brandschutzbestimmungen im laufenden Betrieb	Schulleitung
- Festlegen und Überwachen der Brandschutzeinrichtungen (z.B. Brandmeldeanlage), Flächen für die Feuerwehr, Rettungswege, Betriebsfähigkeit von Feuerlöschern	Schulleitung in Zusammenarbeit mit Brandschutzbeauftragtem, Brandschutzhelfer und Hausmeister
- Kontrolle der Brandschutz- und Fluchtwegbeschilderung	Brandschutzbeauftragter
- Anbringen und Überwachen von Hinweis- und Sicherheitsschildern, Genehmigung privater elektrischer Geräte, Überprüfung ortsveränderlicher elektrischer Geräte	Schulleitung in Zusammenarbeit mit Hausmeister
- Genehmigung von Arbeiten mit besonderen Gefahren nur nach Ausstellung eines dafür geeigneten Erlaubnisscheines mit Festlegung der zu treffenden Schutzmaßnahmen	Schulleitung in Zusammenarbeit mit Hausmeister
- Überwachen des Rauchverbotes	Schulleitung
- Fortschreiben der Brandschutzordnung und Flucht- und Rettungswegplänen	Schulleitung in Zusammenarbeit mit Brandschutzhelfer
- Bereitstellung und Überprüfung von Feuerlöschern	Hausmeister in Zusammenarbeit mit Brandschutzhelfer
- Unterweisung der Mitarbeiter/innen im Brandschutz (aktenkundig) bei Arbeitsaufnahme sowie jährlich zur Brandschutzordnung	Schulleitung

- jährliche Brandschutz- und Räumungsübungen organisieren	Schulleitung in Zusammenarbeit mit Brandschutzhelfer
- Zusammenarbeit mit der Feuerwehr und dem Schadensversicherer	Schulleitung

3.2 Meldung und Alarmierungsablauf

- Alarmierung der Feuerwehr	Feststeller der Gefahr, Automatisch durch Brandmeldeanlage
- Alarm auslösen	Automatisch durch Brandmeldeanlage
- Information der Schulleitung	Automatisch durch Brandmeldeanlage/Konzessionär Chubb
- Verantwortung zur Aufhebung des Alarms	Feuerwehr

3.3 Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte

- Räumung durchführen, Vollzähligkeit der Mitarbeitenden, sowie Gästen durchführen	Schulleitung in Zusammenarbeit mit Brandschutzhelfer und Mitarbeitenden
- Räumung Anwesenden im Rollstuhl ermöglichen	Brandschutzhelfer
- Räumung von Menschen körperlichen oder anderen Einschränkungen: Geleit der betroffenen Personen ins sichere Freie	Brandschutzhelfer
- wenn ohne Schaden für Leib und Leben möglich: Sicherung von unwiederbringlichen oder Wertvollen Akten oder Gegenständen	Schulleitung
- wenn nötig: Außerbetriebnahme technischer Anlagen	Schulleitung in Zusammenarbeit mit Brandschutzhelfer
- Fenster und Türen schließen, aber nicht abschließen	Brandschutzhelfer, Feststeller der Gefahr

3.4 Löschmaßnahmen

- Treffpunkt und Ausrüstung für Selbsthilfekräfte festlegen	Brandschutzhelfer, Schulleitung
- Feuerlöscher und andere Feuerlöscheinrichtungen zur Anwendung bringen	Mitarbeitende

Personenschutz geht vor Sachschutz!

3.5 Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

- Brandstelle und Umgebung freihalten	Brandschutzhelfer
- Einweisung der Feuerwehr über vorhandene Besonderheiten der Schule/Schülerzahlen sowie vermisste Personen	Brandschutzbeauftragter in Zusammenarbeit mit Brandschutzhelfer und Mitarbeitenden

- Flächen für die Feuerwehr und Entnahmestellen für die Löschwasserversorgung frei halten	Schulleitung in Zusammenarbeit mit Brandschutzhelfer
- Lotsen aufstellen, Pläne und Schlüssel bereithalten, Zugänge ermöglichen	Schulleitung in Zusammenarbeit mit Brandschutzhelfer

3.6 Nachsorge

- Sicherung der Brandstelle	Schulleitung in Zusammenarbeit Hausmeister und Brandschutzhelfer
- Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Brandschutzeinrichtungen (insb. Löscher und Brandmeldeanlage)	Schulleitung in Zusammenarbeit mit Hausmeister, Brandschutzbeauftragtem und Brandschutzhelfer

Dresden, den 20. Dezember 2023

Unterschrift Schulleitung

4.0 Anhänge

Übersicht über den Anwendungsbereich von Löschmitteln/Feuerlöscher

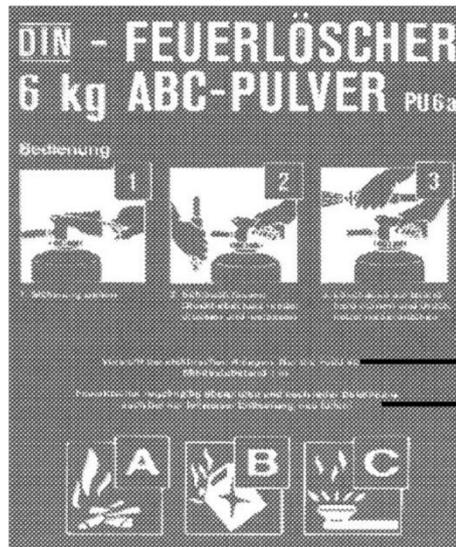
Brandklasse	Art des brennbaren Stoffes	Geeignete Löschmittel
	Feste Glutbildende Stoffe Bsp.: Holz, Kohle, Papier, Textilien usw.	Wasser, wässrige Lösungen, Schaum, ABC- Pulver
	Flüssige Stoffe Bsp.: Benzin, Alkohol, Teer, Wachs, Lacke usw.	Schaum, ABC- Pulver, BC- Pulver
	Gasförmige Stoffe Bsp.: Propan, Butan, Erdgas, Acethlen usw.	ABC- Pulver, BC- Pulver
	Brennbare Metalle Bsp.: Aluminium, Magnesium, Natrium, Metallspäne	Metallbrandpulver (D- Pulver), trockener Sand, trockener Zement
	Brennbare Öle und Fette Bsp.: Speiseöle, Speisefette	Topfdeckel, Flüssiglöschmittel aus Brandklasse F- Handfeuerlöscher

Brandklassen					
Feuerlöscher					
ABC-Pulverlöscher (mit Glutbrandpulver)	✓	✓	✓	✗	✗
D-Pulverlöscher (mit Metallbrandpulver)	✗	✗	✗	✓	✗
BC-Pulverlöscher	✗	✓	✓	✗	✗
Wasserlöscher	✓	✗	✗	✗	✗
Schaumlöscher	✓	✓	✗	✗	✗
Fettbrandlöscher	✗	✗	✗	✗	✓

Feuerlöscher Kennzeichnung/Bedienung

Feuerlöscher

Bedienungsbeispiel



Vorsicht bei elektrischen Anlagen. Nur bis 1000 Volt: Mindestabstand 1 m

Feuerlöscher nach jeder Betätigung, auch bei nur teilweiser Entleerung, neu füllen



Hinweise zum Betreiben der Brandmeldeanlagen (BMA)

1. Allgemeines

Die installierte BMA soll vor Gesundheits- und Sachschäden schützen. Sie informiert die Menschen im Objekt bei Gefahr automatisch. Im Erweiterungsneubau alarmiert sie außerdem die Feuerwehr automatisch.

Zum sicheren Betrieb der BMA gehören eine turnusmäßige fachmännische Inspektion und bestimmte Verhaltensanforderungen an die Nutzer.

2. Aufbau der BMA

Die BMA bestehen aus zwei Brandmeldezentralen (BMZ), an die gruppenweise unterschiedliche Melder angeschaltet sind.

Die Untergliederung in Meldebereiche basiert auf der Trennung in Brandbereiche und ergibt die entsprechenden Gruppen.

Die Gruppen erhalten eine Meldegruppennummer und sind am Feuerwehrbedienfeld an der Information in einer Meldegruppenkartei (Feuerwehrlaufkarten) erfasst.

Die zu den einzelnen Meldegruppen gehörigen Melder sind nochmals einzeln nummeriert (z. B. 08/15: Meldegruppennummer 08, Melder 15). Jeder Melder ist entsprechend beschriftet.

Im Gefahrenfall kann Alarm durch automatische oder Handmelder ausgelöst werden.

Die Alarmierung im Haus erfolgt durch Sirenen und stellenweise zusätzlich Blitzleuchten.

Durch diszipliniertes Verhalten im Überwachungsbereich der automatischen Melder kann jeder dazu beitragen, dass die Anzahl von Fehlalarmen so gering wie möglich gehalten wird.

3. Automatische Melder

Automatische Melder haben unterschiedliche Erkennungsprinzipien.

- optische Rauchmelder
- thermooptische Melder
- Ionisationsrauchmelder

Rauchmelder erkennen frühzeitig Entstehungsbrände.

Andererseits stellt ihre hohe Sensibilität aber auch bestimmte Verhaltensanforderungen an die Nutzer. Rauchmelder reagieren stark auf **Luftzug, Lufttrübung durch Staub und Rauch** (auch **Tabakrauch**).

Demzufolge besteht in diesen Überwachungsbereichen Rauchverbot.

Bei Ionisationsrauchmeldern ist selbst der Aerosolanteil in der Luft entscheidend. Deshalb ist beim **Umgang mit Sprays, Arbeiten mit Dämpfen (Schweißen, Löten, Kleben, z. B. auch von Fußbodenbelag, Lackieren usw.)** große Vorsicht notwendig.

Bei Durchführung solcher Arbeiten ist in Abstimmung mit dem Verantwortlichen der Schule die Überwachung der Meldergruppe zeitweise abzuschalten

(Pflicht: Eintragung in das Betriebsbuch).

Die automatischen Melder und die Montageorte wurden nach der Größe der Überwachungsflächen und der Nutzungsart der Räume ausgewählt.

Veränderungen (räumliche Änderungen, Änderungen der Nutzungsart) bedürfen der Absprache mit dem Errichter der Anlage.

Die Melder sind stets frei zugänglich zu halten.

Räumungskonzept als separater Anhang